

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber.

- Der Landtag forderte die Staatsregierung mit Beschluss vom 15. Februar 2005 (LT-Drs. 15/2797) zur Prüfung auf, ob das derzeit in der gymnasialen Oberstufe praktizierte Bewertungssystem („15-Punkte-System“) auf die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule übertragen werden könne.
- Die Bedeutung der an der Fachoberschule bzw. der Berufsoberschule abzulegenden Abschluss- und bestimmter sonstiger Prüfungen und der so zu erwerbenden Zugangsberechtigungen zu Hochschulen bzw. Fachhochschulen als Alternativen zum gymnasialen Abschluss mit allgemeiner Hochschulreife ist in der Öffentlichkeit noch nicht hinreichend bekannt.
- Die Deutschkenntnisse von Kindergartenkindern mit Migrationshintergrund sowie von Kindern, die weder einen Kindergarten noch einen Vorkurs vor der Schuleinschreibung besucht haben, sind häufig zu wenig entwickelt. Integrationsbedürftige Eltern sollen an Integrationskursen teilnehmen; die Ausländerbehörden verfügen jedoch vielfach nicht über Informationen, in welchen Fällen eine Integrationsbedürftigkeit tatsächlich gegeben ist.
- Als eine unmittelbare Schlussfolgerung aus dem unterdurchschnittlichen Abschneiden deutscher Schulen beim PISA-Zyklus 2000 beschloss die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), für ausgewählte Fächer an Schnittstellen des Schulwesens Bildungsstandards zu entwickeln. Diese Bildungsstandards sollen sowohl für das öffentliche als auch für das private Schulwesen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen für verbindlich erklärt werden.
- Das Zulassungsverfahren für Schulbücher für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen führt in der Praxis zu Verzögerungen bei der Schulbuchausstattung.
- Die „Kopfnote“ in Grundschulzeugnissen bedürfen einer dem Parlamentsvorbehalt Rechnung tragenden Rechtsgrundlage.
- Wiederholte Fälle von Gewalt- und pornographischen Videos auf Schülermobilfunktelefonen zeigen, dass sich Tendenzen gesellschaftlicher Verrohung auch im Schulleben ausbreiten. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag an öffentlichen Schulen ist insoweit einer qualitativ neuen Gefährdung ausgesetzt. Derzeit ist es Schülerinnen und Schülern lediglich untersagt, Mobilfunktelefone im Unterricht und bei Prüfungen zu nutzen. Eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einer Mobilfunknutzung außerhalb des Unterrichts besteht hingegen nicht. Dasselbe Gefahrenpotenzial besteht auch bei anderen digitalen Speichermedien, wenn sie nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

- Mit weiterem Beschluss vom 15. Februar 2005 (LT-Drs. 15/2792) forderte der Landtag die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, den schulrechtlichen Rahmen für Schülerzeitungen nach vom Landtag verabschiedeten Grundsätzen neu zu fassen.
- Die große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler an bayerischen Schulen verhält sich im Unterricht und im Schulleben diszipliniert. Es gibt jedoch eine sehr kleine, in letzter Zeit wachsende Gruppe von Schülerinnen und Schülern insbesondere an Hauptschulen und Berufsschulen, die in hohem Maße Verhaltensauffälligkeiten zeigen, den Unterricht massiv stören und teils auch durch Gewalttaten auffallen. Diese Schüler beeinträchtigen den Bildungsanspruch der lernwilligen Mitschüler und stellen durch ihr Gewaltpotenzial eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mitschülern und Lehrkräften dar. Der vorhandene Katalog schulischer Ordnungsmaßnahmen in Art. 86 BayEUG reicht nicht aus, um diesen nachhaltigen Störungen und Gefährdungen im schulischen Bereich wirksam begegnen zu können.
- Der Landtag forderte die Staatsregierung auf, den Trägern privater Schulen das Recht einzuräumen, ihren hauptberuflich angestellten Lehrkräften arbeitsvertraglich die Führung von Berufsbezeichnungen zu gestatten, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt (Beschluss vom 16. Februar 2006, LT-Drs. 15/4804).
- Leistungsvergleiche auf unterschiedlichen - internationalen, nationalen und regionalen - Ebenen sind in den vergangenen Jahren ein wichtiges Instrument des Erkenntnisgewinns über die Leistungsfähigkeit und die Defizite des Bildungswesens geworden. Bisher findet in Bayern die Teilnahme an Leistungsvergleichen auf freiwilliger Basis statt. Weil solche Leistungsvergleichsstudien zur Generierung von wichtigem Steuerungswissen beitragen, ist eine verpflichtende Teilnahme vorzusehen.

B) Lösung

- Die bisherige Leistungsbewertung in den Schularten Fachoberschule und Berufsoberschule allein durch Noten wird durch ein Punktesystem ergänzt.
- Die Abschluss- und bestimmte sonstige Prüfungen der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden als „Fachabiturprüfung“ und „Abiturprüfung“ bezeichnet. Die neuen Bezeichnungen entsprechen damit der in der Öffentlichkeit geläufigen Bezeichnung „Abitur“. Die Zugangsberechtigungen zum Hochschul- bzw. Fachhochschulbereich, die sich aus diesen Prüfungen ergeben, sind zu definieren.
- Verbindliche Sprachstandserhebungen bei Kindern mit Migrationshintergrund und die Möglichkeit, Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zunächst vom Schulbesuch zurückzustellen und zum Besuch eines Kindergartens oder eines Hauses für Kinder mit Vorkursangebot zu verpflichten, werden als Maßnahmen in das Schulrecht übernommen. Bei Kindern, die trotz bereits erfolgter Förderung im Vorkurs bei der Einschulung immer noch nicht ausreichend Deutsch können, wird geprüft, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und deshalb die Förderung im Rahmen einer sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse erfolgen soll.

Eine Mitteilungspflicht der Schulen gegenüber den Ausländerbehörden ist für den Fall zu schaffen, dass ein Kind mit Migrationshintergrund nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt, damit entsprechend integrationsfördernde Maßnahmen gegenüber den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten ergriffen werden können.

- Um Bildungsstandards für das gesamte schulische Bildungswesen verbindlich zu erklären, ist eine gesetzliche Regelung sowohl für das öffentliche als auch für das private Schulwesen erforderlich.
- Durch eine Ergänzung der Bestimmung über die Notengebung wird die für „Kopfnoten“ erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.
- Das Zulassungsverfahren für Schulbücher für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen entfällt.
- An öffentlichen Schulen wird ein Nutzungsverbot für Schülermobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Zwecken des Unterrichts verwendet werden, eingeführt. Die Lehrkräfte können in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.
- Die Schülerzeitung erscheint künftig entweder als Einrichtung der Schule oder als eine dem Landespresserecht unterliegende Veröffentlichung. Das Wahlrecht wird von der Schülermitverantwortung ausgeübt.
- Die Möglichkeiten eines zeitlich befristeten Ausschlusses vom Unterricht als schulische Ordnungsmaßnahme gegenüber Schülern ab dem siebten Schulbesuchsjahr an Pflichtschulen werden erweitert. Ferner kann die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verkürzt und gegebenenfalls auch die Berufsschulpflicht vorzeitig beendet werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt; unter bestimmten Voraussetzungen kann bzw. muss eine solche Abkürzung der Schulpflicht jedoch wieder aufgehoben werden. Die Entscheidung über einen länger dauernden Schulausschluss und über eine Abkürzung der Schulpflicht erfolgt im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist reversibel, wenn aufgrund des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers während der Schulausschlusszeit erwartet werden kann, dass sie bzw. er sich in der Schule nicht mehr so verhalten werden wird, dass ein Ausschluss oder die Beendigung der Schulpflicht angeordnet werden könnte.

Ferner kann die Schule auch einen schulpflichtigen Schüler bzw. eine schulpflichtige Schülerin ad hoc vom Besuch der Schule ausschließen, wenn er bzw. sie akut das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von anderen Schülerinnen bzw. Schülern oder von Lehrkräften gefährdet.

Zudem wird eine Verpflichtung des Schulpflichtigen eingeführt, sich gegebenenfalls durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt. Die notwendige Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler sowie die Pflicht volljähriger Schüler zur Untersuchung ist sanktionsbewehrt.

- Über die bestehende Regelung zur Verleihung von Berufsbezeichnungen durch staatlich anerkannte Ersatzschulen hinaus wird auch den staatlich genehmigten Ersatzschulen das Recht verliehen, bestimmte Berufsbezeichnungen zu vergeben. Das Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Einzelfall entfällt.
- Da eine auf Freiwilligkeit beruhende Teilnahme an schulischen Leistungsvergleichen dauerhaft das staatliche Erkenntnisinteresse am Zustand des eigenen Bildungswesens und seiner Leistungsfähigkeit im Vergleich zu Schulsystemen anderer Staaten, innerhalb Deutschlands oder einer bestimmten Region nicht verlässlich zu sichern vermag, ist eine gesetzliche Bestimmung zur Teilnahmepflicht an Leistungsvergleichstests erforderlich.

C) Alternativen

Anstelle einer Sprachstandserhebung schon im vorletzten Kindergartenjahr käme auch eine Sprachstandserhebung erst im Zuge der Schulanmeldung in Betracht. Bei einer solchen Regelung bliebe jedoch nur noch verhältnismäßig wenig Zeit zwischen Sprachstandserhebung und Schulbeginn, um eine effektive Deutschförderung durchführen zu können. Mit der vorgezogenen Sprachstandserhebung bereits im Kindergarten haben die betreffenden Kinder die Chance, in einem einjährigen Vorkurs hinreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, damit ein erfolgreicher Schulbesuch nicht wegen sprachlicher Barrieren gefährdet ist.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Vorgezogene Sprachstandserhebung, Vorkurse im Kindergartenbereich

a) Durchführung der Vorkurse

Der schulische Anteil der Vorkurse wird aus den vorhandenen Personalressourcen für die Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache geleistet.

b) Aufnahme zusätzlicher Kinder in den Kindergarten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F.)

Die Zahl der Kinder, die aufgrund einer Verpflichtung nach Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. zusätzlich einen Kindergarten besucht, wird voraussichtlich niedrig sein: Ausgehend von den Anmeldezahlen des Jahres 2004 ist eine Größenordnung von etwa 200 Kindern pro Jahr zu erwarten. Da nach geltendem Recht die Kommunen bereits zur Vorhaltung eines ausreichenden Angebots an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeangeboten verpflichtet sind (Art. 5 BayKiBiG), verursacht die schulrechtliche Neuregelung als solche für den Staat keine Mehrbelastung.

c) Mitteilungspflicht der Schulen gegenüber den Ausländerbehörden

Die einzelfallbezogene Mitteilungspflicht der Schulen gegenüber den Ausländerbehörden verursacht staatlicherseits keine wesentlichen Mehraufwendungen.

Leistungsvergleiche

Die Kosten für die Teilnahme an Leistungsvergleichen orientieren sich an den bisher dafür zur Verfügung gestellten Mitteln. Für den Staat entstehen insoweit keine Mehrbelastungen.

Stärkung von Erziehung und Disziplin (Schulabschluss, Verkürzung der Schulpflicht u.a.)

Keine; zusätzliche Untersuchungen von schulpflichtigen Kindern durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in einigen wenigen Fällen werden nicht zu nennenswerten Mehraufwendungen führen.

2. Kosten für die Kommunen

Vorgezogene Sprachstandserhebung, Vorkurse im Kindergartenbereich

a) Kosten der vorgezogenen Sprachstandserhebung

Die Durchführung der Sprachstandserhebung ist bereits in § 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) geregelt. Soweit Eltern verpflichtet sind, die Sprachstandserhebung bei ihren Kindern in der Grundschule durchführen zu lassen, entstehen den Kommunen keine zusätzlichen Aufwendungen.

b) Information der Erziehungsberechtigten über die vorgezogene Sprachstandserhebung.

Teilweise schreiben Gemeinden Erziehungsberechtigte mit Kindern im vorschulischen Alter ohnehin schon an; eine Ergänzung dieser Schreiben zum Thema „vorgezogene Sprachstandserhebung“ verursacht keine zusätzlichen Kosten. Im Übrigen soll auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der vorgezogenen Sprachstandserhebung im Wege der allgemeinen Bekanntmachung zur Schuleinschreibung aufmerksam gemacht werden; auch dabei fallen keine zusätzlichen Kosten an.

c) Durchführung der Vorkurse

Der Anteil an den Vorkursen, der von Kindergartenpersonal erbracht wird, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten geleistet. Die Verpflichtung hierzu ist ebenfalls bereits in § 5 AVBayKiBiG verankert. Die Neuregelung in Art. 37a BayEUG n. F. führt auch insoweit zu keinen Mehrkosten für die Kommunen.

d) Aufnahme zusätzlicher Kinder in den Kindergarten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F.)

Eine verhältnismäßig geringe Zahl von Kindern wird auf der Grundlage von Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. zusätzlich einen Kindergarten besuchen. Ausgehend von den Anmeldezahlen des Jahres 2004 wird die Größenordnung etwa bei 200 Kindern pro Jahr liegen. Da die Kommunen unabhängig von der geplanten Neuregelung zur Vorkhaltung ausreichender Kapazitäten an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeplätzen gehalten sind (Art. 5 BayKiBiG), verursacht die Neuregelung in Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. als solche bei einer Zahl von ca. 200 zusätzlichen Kindern landesweit keine Zusatzkosten zu Lasten der Kommunen.

e) Kooperation Kindergarten - Grundschule

Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Zusammenhang mit der sprachlichen Bildung und Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund besteht schon nach § 5 AVBayKiBiG. Art. 37a BayEUG n. F., der diese Kooperation voraussetzt, führt daher zu keinen zusätzlichen Aufwendungen der Kommunen.

f) Kindergartenbeiträge der Erziehungsberechtigten, eventuelle Fahrtkosten zum Kindergartenbesuch

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Teil der Kinder, die nach Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. verpflichtet sind, einen Kindergarten mit integriertem Vorkurs zu besuchen, die Voraussetzungen für einen Erlass des Elternbeitrags nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gegeben sind. Dieser Anteil kann zu Schätzungszwecken pauschal mit 50 % angenommen werden. Damit würden für ca. 100 Kinder Kindergartenentgelte in Höhe von je 1.100 € pro Jahr (durchschnittlich 100 € monatlich x 11 Monate), zusammen 110.000 €, nicht erhoben werden können.

g) Mitteilungspflicht der Schulen gegenüber den Ausländerbehörden

Die einzelfallbezogene Mitteilungspflicht der Schulen gegenüber den Ausländerbehörden verursacht auch bei den Kommunen, soweit sie für den Aufwand der Ausländerbehörden aufkommen, keine quantifizierbaren Mehraufwendungen.

h) Bußgeldbewehrung

Aus der Bewehrung der Verpflichtungen zur Durchführung der Sprachstandsdiagnose und zur Teilnahme an einem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse entstehen für die Kommunen keine nennenswerten Mehraufwendungen. Im Bußgeldverfahren können die Kreisverwaltungsbehörden die Verfahrenskosten sowie Auslagen erheben und damit entstehende Aufwendungen refinanzieren.

Stärkung von Erziehung und Disziplin (Schulabschluss, Verkürzung der Schulpflicht u.a.)

Die Ausweitung der Möglichkeiten im Einvernehmen mit der Jugendhilfe, Schülerinnen oder Schüler aus dem Unterricht oder vom Schulbesuch auszuschließen, führt dann zu Kosten bei der Jugendhilfe, wenn die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer massiven Verhaltensstörungen und ihrer fehlenden Schul- und Unterrichtsfähigkeit während dieses Schulabschlusses - ggf. zusätzlich - am Vormittag betreut werden müssen. Geht man von den folgenden Fallzahlen aus, würden sich daraus Kosten von geschätzt ca. 516.000 € jährlich für alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Im Einzelnen setzt sich diese Zahl wie folgt zusammen:

- Schulausschluss zwischen zwei und vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr: 250 Fälle
- Schulausschluss für mehr als vier Wochen bis längstens zum Ende des Schuljahres: 25 Fälle
- Beendigung der Vollzeit- und der Berufsschulpflicht: 5 Fälle

Darüber hinaus wird angenommen, dass beim Ausschluss von 3 bis 4 Wochen im Durchschnitt für 15 Tage und beim Ausschluss bis zum Ende des Schuljahres bis zu 80 Tage Betreuungsbedarf besteht. Bei einer Abkürzung der Vollzeitschulpflicht tritt keine unmittelbare Kostenbelastung für die Kommunen ein, da diese Schüler unmittelbar nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht berufsschulpflichtig werden. Nur in den Fällen, in denen nach einer Abkürzung der Vollzeitschulpflicht auch die Berufsschulpflicht beendet wird, entstehen in der Regel zusätzliche Aufwendungen für die Jugendhilfe; hier wird angenommen, dass im Durchschnitt ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von 2 Jahren zu je 180 Schultagen entsteht (ein Jahr wegen Verkürzung der Vollzeitschulpflicht, ein Jahr Berufsschulpflicht, da die Berufsschulpflicht bei Vollzeitunterricht in einem Jahr erfüllt werden kann).

Auf der Basis der angenommenen Steigerung der Schulausschlüsse bzw. Schulpflichtabkürzungen (s. o.) und den vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mitgeteilten Durchschnittsbeträgen für die jeweiligen Jugendhilfemaßnahmen können sich für die Kommunen pro Jahr Mehrkosten in folgender Höhe ergeben, sofern - wider Erwarten - in jedem Einzelfall eine Jugendhilfemaßnahme nach Jugendrecht erforderlich wäre:

- a) Schulausschluss für 2 – 4 Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr; hier kommen nur ambulante Jugendhilfemaßnahmen in Betracht
- | | |
|---|-----------|
| Tagessatz für ambulante Maßnahmen (Durchschnitt): | 56,- € |
| 250 Fälle/Jahr x 15 Tage/Fall x 56,- €/Tag = | 210.000 € |
- b) Schulausschluss von mehr als 4 Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr; hier werden teils ambulante Jugendhilfemaßnahmen, teils Jugendhilfemaßnahmen in heilpädagogischen Tagesstätten erforderlich
- | | |
|--|-----------|
| Durchschnittstagessatz hier: | 71,84 € |
| 25 Fälle/Jahr x 80 Tage/Fall x 71,84 €/Tag = | 144.000 € |
- c) Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht; hier werden Jugendhilfemaßnahmen teils ambulant, teils in Tagesstätten und teils in Heimen erforderlich werden.
- | | |
|--|-----------|
| Durchschnittstagessatz hier: | 90,- € |
| 5 Fälle x 2 Jahre x 180 Tage/Jahr x 90 €/Tag | 162.000 € |
| Summe: | 516.000 € |

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger

Vorgezogene Sprachstandserhebung, Vorkurse im Kindergartenbereich

Bei einer Verpflichtung zum Kindergartenbesuch nach Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die üblichen Kindergartenentgelte selbst zu bezahlen. Auch soweit eine Beförderung/Begleitung zum Kindergarten erforderlich ist, haben dies die Erziehungsberechtigten selbst zu leisten.

Verzicht auf das schulaufsichtliche Zulassungsverfahren für Schulbücher für den fachlichen Unterricht (berufliche Schulen)

Durch den Verzicht auf das Zulassungsverfahren für Schulbücher für den fachlichen Unterricht an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien entstehen bei den Verlagen, die die Gebühren und Kosten für die Gutachten (Auslagen) bislang zu tragen haben, Einsparungen in Höhe von ca. 20.000 € jährlich.

E) Konnexitätsprinzip

1. Vorgezogene Sprachstandserhebung, Vorkurse im Kindergartenbereich

Die kommunalen Spitzenverbände äußerten sich zu den geplanten integrationsfördernden Maßnahmen (Sprachstandserhebung, Vorkurse im Kindergartenbereich) im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 16. Mai 2006. Am 29. Mai 2006 fand hierzu ein Kostenabstimmungsgespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie Vertretern der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen statt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kommt in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden als Ergebnis des Konsultationsverfahrens zu dem Schluss, dass ein Ausgleich von Kosten nach dem Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 Abs. 3 BV nicht erforderlich ist. Im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

a) Aufnahme zusätzlicher Kinder in den Kindergarten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F.)

Durch die Aufnahme zusätzlicher Kinder in den Kindergarten aufgrund von Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. wird der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips nicht eröffnet. Die Aufgabe der Gemeinden, ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen, bezieht sich schon nach geltender Rechtslage auf alle Kinder.

b) Vorgezogene Sprachstandserhebung

Die Pflicht zur Sprachstandserhebung in den Kindergärten ist schon in § 5 AVBayKiBiG als Pflichtaufgabe der Träger geregelt. Soweit Eltern verpflichtet sind, die Sprachstandserhebung in einer Grundschule durchführen zu lassen, begründet Art. 37a Abs. 1 BayEUG n. F. keine neue Aufgabe der Kommunen.

c) Information der Erziehungsberechtigten über vorgezogene Sprachstandserhebung

Die Kommunen werden nicht verpflichtet, Anschreiben mit Hinweisen zur Sprachstandserhebung zu verteilen. Wenn manche Kommunen Eltern von Kindern im vorschulischen Alter ohnehin anschreiben, können diese Schreiben ohne Mehrkosten um einen Hinweis zum Thema „vorgezogene Sprachstandserhebung“ ergänzt werden. Soweit in dem Hinweis klargestellt wird, welche Personengruppe angesprochen ist, muss die Kommune bei der Verteilung der Anschreiben nicht nach Adressatengruppen differenzieren.

Daneben wird auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der vorgezogenen Sprachstandserhebung im Rahmen der allgemeinen (öffentlichen) Bekanntmachung zur Schuleinschreibung hingewiesen; auch dies verursacht keine Mehrkosten.

d) Kooperation Kindergarten - Grundschule

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und der Grundschule in Zusammenhang mit Vorkursen zur Förderung der deutschen Sprache ist bereits explizit in § 5 AVBayKiBiG vorgesehen; sie wird nicht durch Art. 37a BayEUG n. F. neu begründet.

e) Kindergartenbeiträge der Erziehungsberechtigten, eventuelle Fahrtkosten zum Kindergartenbesuch

Es trifft zu, dass nicht für alle Kinder, die aufgrund von Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. verpflichtet sind, einen Kindergarten zu besuchen, ein Elternbeitrag erhoben werden kann; nach § 90 Abs. 3 SGB VIII kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn es für Eltern und Kind nicht zumutbar ist. Der Anteil der Kinder, die nach Art. 37a Abs. 3 BayEUG n. F. zum Kindergartenbesuch verpflichtet sind und unter § 90 Abs. 3 SGB VIII fallen, kann nur geschätzt werden und wird mit 50 % angenommen. Damit würden für etwa 100 Kinder Kindergartenentgelte in Höhe von je ca. 1.100 € pro Jahr (durchschnittlich 100 € monatlich x 11 Monate), zusammen 110.000 €, nicht erhoben werden können.

Nach Auffassung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bestehen erhebliche Zweifel, ob solche Mehrkosten dem Grunde nach überhaupt ausgleichspflichtig nach dem Konnexitätsprinzip sind. Finanzielle Belastungen der Kommunen aufgrund sozialstaatlich motivierter Kostenbefreiungen gehören nicht zu den durch eine Aufgabenübertragung kausal ausgelösten Kostenmehrungen. Das allgemeine Ausfallrisiko, dass einzelnen Eltern die Zahlung der Kostenbeiträge nicht zugemutet werden kann, wird auch durch die geplante Neuregelung nicht vergrößert. Ungeachtet dieser Frage besteht im Ergebnis mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen, dass die voraussichtliche Mehrbelastung nicht als „wesentlich“ im Sinne von Abschnitt II Nr. 2.5.1 der Konsultationsvereinbarung anzusehen ist

f) Bewehrung der Verpflichtungen nach Art. 37a BayEUG

Aus der Bewehrung der Verpflichtungen nach Art. 37a BayEUG entstehen bereits aufgrund der Möglichkeit der Refinanzierung über Verwaltungsgebühren und der geringen Anzahl von Fällen keine ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen für die Kommunen (vgl. Abschnitt D 2 Buchst. h).

2. Stärkung von Erziehung und Disziplin (Schulabschluss, Verkürzung der Schulpflicht u.a.)

Die Kosten, die den Kommunen aufgrund von (zusätzlichen) Jugendhilfemaßnahmen am Vormittag entstehen, sind nicht nach Art. 83 Abs. 3 BV seitens des Freistaats Bayern auszugleichen, da das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht eingreift. Der Aufgabenbereich der Jugendhilfe, der durch die bundesgesetzliche Regelung des SGB VIII festgelegt wird, bleibt unberührt. Lediglich - als Reflex - kann es zu einer Erhöhung der Fallzahlen bzw. zu einem größeren Umfang der im Einzelfall erforderli-

chen Jugendhilfemaßnahmen kommen. Gesetzliche Standards der Jugendhilfe selber werden aber nicht verändert. Aufgrund der notwendigen Mitwirkung der Kommunen (erforderlich ist das „Einvernehmen mit dem Jugendamt“) fehlt es darüber hinaus an der erforderlichen, dem Freistaat Bayern allein zuzurechnenden Verursachung der bei den Kommunen entstehenden Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden mit dem „Einvernehmen“ in die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Stärkung von Erziehung und Disziplin in der Schule verantwortungsvoll eingebunden. Sie können damit im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen schulischen Erziehungsziele Art und Umfang der notwendigen Jugendhilfemaßnahmen selber wesentlich mit beeinflussen. Mit der größtmöglichen Einbeziehung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde einem zentralen Anliegen der Kommunen Rechnung getragen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“.
 - b) Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45 Lehrpläne, Studentafeln, Richtlinien und Bildungsstandards“.
 - c) In der Überschrift des Abschnitts VIII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.
 - d) Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57 Schulleiterin oder Schulleiter“.
 - e) Art. 111 erhält folgende Fassung:

„Art. 111 Allgemeines, Leistungsvergleiche“.
2. Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „, Vertiefungsfächer und Seminarfächer“ durch die Worte „,und Seminare“ ersetzt.
3. In Art. 15 Satz 1 wird nach dem Wort „beruflichen“ das Wort „postsekundären“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Fachabiturprüfung“ ersetzt.
5. In Art. 17 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 können einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ⁴Die Aufnahme in die Vorklasse ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach erfolgreichem Besuch wird der mittlere Schulabschluss verliehen. ⁵In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ⁶Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.“
6. In Art. 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „berufliche“ das Wort „postsekundäre“ eingefügt.
7. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.
8. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „§ 55 des Ausländergesetzes“ durch die Worte „§ 60a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
9. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a
Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung im Kindergarten oder in einem Haus für Kinder teil. ²Besucht das Kind weder einen Kindergarten noch ein Haus für Kinder, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

- (2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.
- (3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs zu besuchen.“
10. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „dem Bundesgrenzschutz“ durch die Worte „der Bundespolizei“ ersetzt.
11. In Art. 40 Abs. 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 3“ durch die Worte „§ 60“ und die Worte „§ 42a Abs. 3“ durch die Worte „§ 42g“ ersetzt.
12. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Richtlinien“ durch die Worte „, Richtlinien und Bildungsstandards“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „angestrebte“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wissen und Können beziehen sich auch auf Standards, die in länderübergreifenden Verfahren mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt werden.“
13. Art. 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Lernmittel der Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen; auch bei diesen Lernmitteln ist auf die alters- und lehrplangemäße Verwendung in der Schule zu achten.“
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „zugelassener“ die Worte „oder nach Abs. 1 Satz 3 nicht zulassungspflichtiger“ eingefügt.
14. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte
- | | |
|--------------|-----|
| „sehr gut | = 1 |
| gut | = 2 |
| befriedigend | = 3 |
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6.“
- durch die Worte
- „sehr gut = 1 (Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße)
- gut = 2 (Leistung entspricht voll den Anforderungen)
- befriedigend = 3 (Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen)
- ausreichend = 4 (Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen)
- mangelhaft = 5 (Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)
- ungenügend = 6 (Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen).“
- ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 5 bleiben unberührt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Daneben sollen Bemerkungen oder Bewertungen nach Abs. 2 Satz 1 oder in anderer Form über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „werden in den Schulordnungen vorgesehen.“ durch die Worte „können in den Schulordnungen vorgesehen werden.“ ersetzt.
15. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „das Vorrücken“ die Worte „auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen“ eingefügt.

16. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“
17. In der Überschrift des Abschnitts VIII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.
18. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“ jeweils die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
19. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Schulleiters“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „Die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
20. In Art. 59 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
21. In Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ eingefügt.
22. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor den Worten „vom Schulleiter“ die Worte „von der Schulleiterin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 4 werden vor den Worten „beim Leiter“ die Worte „bei der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „, insbesondere über das Wahlverfahren für die Einrichtungen der Schülervertretungen,“ gestrichen.
23. Art. 63 erhält folgende Fassung:
- „Art. 63
Schülerzeitung
- (1) ¹Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler derselben Schule geschrieben werden. ²Die Schülerinnen und Schüler machen durch die Herausgabe von Schülerzeitungen vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. ³Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken. ⁴Die Redaktion der Schülerzeitung hat das Wahlrecht, ob die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) erscheint. ⁵Die Redaktion soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die Schülerzeitung pädagogisch betreut.
- (2) ¹Erscheint die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Herausgeber und Redakteure über die presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG) informieren. ²Die Haf-

tung der Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt. ³Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten der mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Entscheidung der Schülerzeitungsredaktion, die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes herauszugeben.

(3) Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

(4) ¹Soll die Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. ²Sie oder er kann Einwendungen erheben. ³Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die Schülerzeitung zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. ⁴Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheidet die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.

(5) Soweit der Inhalt der Schülerzeitung das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung auf dem Schulgelände, im Fall des Abs. 3 auch die Herausgabe als Einrichtung der Schule untersagen; die Schulleiterin oder der Schulleiter begründet seine Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.

(6) Das zuständige Staatsministerium regelt das Nähere nach Anhörung des Landesschulbeirats in den Schulordnungen.“

24. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,“

25. Art. 67 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

26. In Art. 68 Satz 1 werden nach dem Wort „regeln“ die Worte „; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung zu geben“ eingefügt.

27. Art. 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 werden vor den Worten „des Schulleiters“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 werden vor den Worten „vom Schulleiter“ die Worte „von der Schulleiterin oder“ eingefügt.

28. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Schulordnungen für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten (Art. 89 Abs. 1 Satz 1),“

29. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besucht.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

30. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein Schulpflichtiger, der nicht Bürger der Europäischen Union ist, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass der Schulpflichtige nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügt, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

31. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,“
 - bb) Es wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres bei Hauptschulen und Hauptschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. bei Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit

dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 6a nicht zulässig.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahlen „6, 6a“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Bei einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a kann die Schulaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, auch entscheiden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist,
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz. ³Sie setzt voraus, dass das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Beeinträchtigung im Berufsschulunterricht zu erwarten wäre. ⁴Art. 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind von der Lehrerkonferenz vor der Antragstellung gutachtlich zu hören; die Stellungnahme ist der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.“

e) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.

f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

cc) In Satz 2 werden die Worte „Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen“ durch das Wort „Es“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

g) Es werden folgender neuer Abs. 11 und folgende Abs. 12 und 13 eingefügt:

„(11) ¹Vor Erlass von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 6 übermittelt die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Lehrerkonferenz nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a bzw. deren Antrag nach Abs. 6 Satz 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; bei Maßnahmen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 teilt die Schulaufsichtsbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Entschluss zur Verkürzung der Berufsschulpflicht mit. ²Dessen Einvernehmen gilt als erteilt, wenn er nicht binnen der Frist nach Satz 3 widerspricht. ³Die Frist beträgt bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a zwei Wochen, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 6 vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1.

(12) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und die Beendigung der Schulpflicht nach Abs. 6 nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Elternbeirats, wenn dieser nach Abs. 10 an der Ordnungsmaßnahme mitgewirkt hat, und der schulischen Beratungsfachkräfte aufheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht mehr ein den Ausschluss bzw. die Beendigung der Schulpflicht begründendes Verhalten zeigen wird. ²Die Beendigung der Berufsschulpflicht ist aufzuheben, wenn ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird und eine Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(13) ¹Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülerinnen bzw. Schülern oder Lehrkräften, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Bera-

tungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren.

³Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 6a getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch nach Satz 1 auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.“

- h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 14 und wie folgt geändert:
Nach den Worten „Nrn. 3 bis 10“ werden die Worte „sowie gegen Maßnahmen nach Abs. 13 Satz 1“ eingefügt.

- i) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 15.

32. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; vor Erlass einer Schulordnung für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten ist der Landesschulbeirat zu hören“ gestrichen.
b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Unterrichtszeit; aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären und festlegen, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist,“

33. Art. 92 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 50“ durch die Worte „Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Art. 50“ ersetzt.

34. Art. 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1), können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrkräften nach Maßgabe des Arbeitsvertrags auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“

35. Art. 100 Abs. 3 wird aufgehoben.

36. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Leistungsvergleiche“ angefügt.
b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das zuständige Staatsministerium kann Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte verpflichten, an Leistungsvergleichen teilzunehmen, die Zwecken der Qualitätssicherung und -steigerung dienen.“

37. Art. 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Landrat“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „dem Oberbürgermeister“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
b) In Satz 4 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „, in besonderen Fällen auch mehr als zwei“ eingefügt.

38. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ²Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

39. Art. 119 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind einen Kindergarten oder ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch

Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 4 bis 10.

dd) In Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. ³§ 1 Nrn. 9, 29, 30 und 39 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb und cc und Buchst. b treten am 1. August 2009 außer Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) führte durchgehend geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Paarformeln im BayEUG ein. Hiermit wurde einem Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2003 (LT-Drs. 14/12 334) Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt vereinzelte Lücken, die bei der Umstellung auf die geschlechtsneutralen Bezeichnungen verblieben.

Im Einzelnen:

Zu § 1 (Änderung des BayEUG):

§ 1 Nr. 2 (Art. 9 BayEUG)

Bei der Reform der gymnasialen Oberstufe soll der Begriff „Kollegstufe“ entfallen. Die Oberstufe des G8 umfasst auch die Jahrgangsstufe 10, die eine Doppelfunktion hat: letzte Jahrgangsstufe der Mittelstufe und Einführungsphase der Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase. Die Oberstufe des G8 sieht keine Vertiefungsfächer vor; daher ist dieser Begriff zu streichen.

§ 1 Nrn. 3 und 6 (Art. 15 und 18 BayEUG):

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterscheidet in ihrem Art. 11 u. a. zwischen einer Sekundärausbildung und einer postsekundären Ausbildung. Fachschulen und Fachakademien gehören - wie Hochschulen - zum postsekundären Bereich, da sie immer den Abschluss einer Sekundarschulbildung voraussetzen. Dies soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden, um Anerkennungsschwierigkeiten mit den jeweiligen Schulabschlüssen in Mitgliedstaaten der EU und im übrigen Ausland zu verringern.

§ 1 Nrn. 4 und 5 (Art. 16 und 17 BayEUG):

Fachoberschule und Berufsoberschule vermitteln Hochschulzugangsberechtigungen. Deshalb wird das differenzierte Bewertungssystem, das sich am Gymnasium bewährt hat, auch an diesen beiden Schularten eingeführt. Durch die Einführung des Punktesystems wird dem Beschluss des Landtags vom 15. Februar 2005 (LT-Drs. 15/2797) positiv entsprochen.

Durch die Einführung des Begriffs „Fachabitur“ für den Abschluss der Fachoberschule wird der Weg über die Realschule, die M-Klasse der Hauptschule, die Wirtschaftsschule und die Fachoberschule zu einer Hochschule deutlicher als Alternative zum gymnasialen Bildungsweg herausgestellt (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayEUG n. F.).

Bei der Regelung zur Berufsoberschule wird der Begriff „Vorstufe“ durch den Begriff „Vorklasse“ ersetzt, da es sich um eine reguläre einjährige Vollzeitklasse handelt. Bezüglich der beruflichen Vorbildung wird die Formulierung für den Zugang zur Vorklasse der Formulierung für den Zugang zur Jahrgangsstufe 12 angepasst. Die näheren Regelungen erfolgen - für die Vorklasse wie für die Jahrgangsstufe 12 - in der Schulordnung. Hierdurch wird das BayEUG von nicht zwingend erforderlichen Detailregelungen entlastet. Durch die Einführung des Begriffs „Abitur“ für den Abschluss der Berufsoberschule wird der Weg über Realschule, M-Klasse der Hauptschule, Wirtschaftsschule, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit und Berufsoberschule zur Universität als Alternative zum Gymnasium deutlicher herausgestellt.

§ 1 Nr. 7 (Art. 25 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 4.

§ 1 Nr. 8 (Art. 35 BayEUG):

Anpassung an geändertes Bundesrecht.

§ 1 Nr. 9 (Art. 37a BayEUG):

Auch Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sollen von Beginn der Schulzeit an die Chance haben, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, ohne dass sie durch fehlende Kenntnisse der allgemeinen Unterrichtssprache Deutsch wesentlich benachteiligt sind. Um dies zu erreichen, muss bereits ein Jahr vor dem regelmäßigen

Beginn der Schulpflicht durch eine Sprachstandserhebung festgestellt sein, ob die Kinder über für den Schulbesuch ausreichende Sprachkenntnisse verfügen oder ob noch eine vorschulische Sprachförderung in so genannten Vorkursen erforderlich ist, die in dem verbleibenden Jahr bis zum Schuleintritt durchgeführt werden kann.

Derzeit besuchen 96,7 % aller Kinder mit Migrationshintergrund im Jahr vor Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten. Im Schuljahr 2005/2006 besuchen 6.747 Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache einen Vorkurs als ganzjährige Fördermaßnahme. Nur ein sehr geringer Teil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache hat vor Schuleintritt weder durch einen Kindergartenbesuch Sprachkompetenz erwerben können noch einen Vorkurs besucht; bei der Schuleinschreibung 2004 gab es insgesamt 208 Kinder, die ohne vorschulische Förderung und ohne hinreichende Deutschkenntnisse für die Schule angemeldet wurden. Für diese Kinder soll künftig die Entscheidung zu treffen sein, ob sie aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse um ein Jahr zurückgestellt werden müssen und gleichzeitig verpflichtet werden, einen Kindergarten mit integriertem Vorkurs zu besuchen, um ihnen dadurch eine Chance für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im darauf folgenden Schuljahr zu geben und ein Nichterreichen des Klassenziels der Jahrgangsstufe 1 wegen fehlender Sprachkenntnisse möglichst zu vermeiden.

Für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, die trotz Sprachförderung in einem Vorkurs bzw. in einem Kindergarten mit Sprachförderkurs bei der Einschulung nicht über für den Schulbesuch ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und deswegen nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG der Besuch einer Förderschule in Betracht kommt.

§ 1 Nr. 10 (Art. 39 BayEUG):

Anpassung an das Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818).

§ 1 Nr. 11 (Art. 40 BayEUG):

Anpassung an das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931).

§ 1 Nr. 12 (Art. 45 BayEUG):

Die KMK legte seit Dezember 2003 nacheinander bundesweit geltende Bildungsstandards für ausgewählte Fächer und Schulabschlüsse im Bereich der allgemein bildenden Schulen fest. Diese Bildungsstandards beruhen auf einem einstimmigen Beschluss der in der KMK vertretenen Länder, mit dem sich diese politisch binden, die Standards auch innerhalb der einzelnen Länder umzusetzen. Die KMK erarbeitet mit Zustimmung aller Länder die Bildungsstandards auf ihrer Ebene mit ihren Mitteln und Möglichkeiten. Die gesetzliche Normierung dient der generellen Bindung der bayerischen Bildungsziele an diese Standards. Dazu bedarf es einer Entscheidung des Landesgesetzgebers. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist wesentlich im Hinblick auf die Verwirklichung der Grundrechte der Schülerinnen, Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, da sich der Inhalt der schulischen Ausbildung u. a. an diesen Bildungsstandards orientieren soll. Die Umsetzung in Bayern erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Über die Verweisung in Art. 92 Abs. 5 werden die Bildungsstandards - im Rahmen der Privatschulfreiheit - für Privatschulen als verbindlich erklärt.

Für den Bereich der beruflichen Schulen soll keine Verpflichtung zur Einhaltung der für die allgemein bildenden Schulen formulier-

ten KMK-Bildungsstandards geschaffen werden. Das eigenständige Profil und der spezielle Bildungsauftrag der beruflichen Schulen käme auf diese Weise nicht mehr ausreichend zum Tragen. Berufliche Kenntnisse müssen zur Zuerkennung allgemeiner Berechtigungen legitimieren. Der Grundsatz, dass berufliche Bildungsgänge gegenüber allgemein bildenden Bildungsgängen gleichwertig, aber nicht gleichartig sind, muss hier weiterhin berücksichtigt werden. Die Heterogenität der beruflichen Bildungswege entzieht sich einer generellen Standardisierung.

§ 1 Nr. 13 (Art. 51 BayEUG):

Die Inhalte des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen sind einem schnelleren Wandel unterworfen als die Inhalte des allgemein bildenden Unterrichts. Aufgrund des relativ aufwändigen Zulassungsverfahrens können die Schulen vielfach keine aktuellen Bücher bereitstellen, sondern nur veraltete Auflagen. Für Ausbildungsbereiche mit niedrigeren Schülerzahlen gibt es oftmals überhaupt keine zugelassenen Bücher, da die Verlage keinen Zulassungsantrag stellen. Die Auswahl der Schulbücher durch die Schule stärkt im Übrigen deren Eigenverantwortung. Für den Unterricht an beruflichen Schulen zulassungspflichtig bleiben demnach noch die Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter in den allgemein bildenden Fächern. Aber auch in den fachlichen Bereichen muss die alters- und lehrplangemäße Verwendung der Lernmittel beachtet werden.

§ 1 Nr. 14 (Art. 52 BayEUG):

Die Wortbedeutungen der Notenstufen sollen auf Gesetzesesebene festgelegt werden. Dies ermöglicht, auf die Definition der Notenstufen in den Schulordnungen der einzelnen Schularten zu verzichten und trägt zur Verschlankung der Schulordnungen bei.

Die Definitionen der Notenstufen 5 und 6 verzichten auf eine Prognoseentscheidung über die Behebbarkeit der individuellen Leistungsmängel, um künftigen bildungspolitischen Entscheidungen namentlich im Zusammenhang mit einem Vorrücken auf Probe nicht im Wege zu stehen.

Seit 2005 wird an Grundschulen ab dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2 das Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten nach vier Kategorien bewertet. Da Zweifel aufgetreten sind, ob Art. 52 Abs. 3 BayEUG die Zeugnisinhalte abschließend beschreibt oder nur den Mindestinhalt von Zeugnissen festlegt, ist eine breite und gesicherte Rechtsgrundlage zu schaffen. Die neue Formulierung umfasst Bemerkungen oder Bewertungen in Form von Ziffernoten (Verweis auf Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, wo die Notenskala von 1 bis 6 generell geregelt ist), in Form von Buchstaben oder in anderer Form.

Für die Gymnasien sieht der konsolidierte Entwurf der Schulordnung (GSO) 2006 den Notenausgleich mit all seinen Spezialregelungen nicht mehr vor. Vorzugswürdig erscheint es, nicht mehr nur auf bestimmte Notenkonstellationen abzustellen, sondern anhand des gesamten Leistungsbildes zu ermitteln, ob die Schülerin oder der Schüler die nächste Jahrgangsstufe trotz fachlicher Lücken voraussichtlich bewältigen kann oder nicht. Von einer zwingenden Vorgabe des Notenausgleichs im BayEUG ist daher Abstand zu nehmen. Der Gedanke des Notenausgleichs fließt in eine weiter gefasste Bestimmung über das Vorrücken auf Probe ein (Art. 53 Abs. 6 BayEUG). Deswegen ist von einer zwingenden Regelung zum Notenausgleich abzusehen.

§ 1 Nr. 15 (Art. 53 BayEUG):

Der zwingende Notenausgleich in Art. 52 BayEUG entfällt. Im konsolidierten Entwurf der Gymnasialschulordnung (GSO) 2006 soll den Schülerinnen und Schülern das Vorrücken erleichtert werden. Der konsolidierte Entwurf der GSO 2006 sieht eine deut-

liche Erweiterung des Vorrückens auf Probe unter zum Teil neu definierten Voraussetzungen vor. Die Ausweitung des Vorrückens auf Probe dient auch der Verringerung der Wiederholerquote.

§ 1 Nr. 16 (Art. 56 BayEUG):

Anlässlich wiederholter Fälle von Gewalt- und pornographischen Videos auf Schülermobilfunktelefonen sollen der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag an öffentlichen Schulen und insbesondere die erzieherische Vorbildfunktion der Schule dadurch gestärkt werden, dass an öffentlichen Schulen die Nutzung von Mobilfunktelefonen untersagt wird. Um die hiermit verbundenen Grundrechtseingriffe in das elterliche Erziehungsrecht, in die Eigentumsfreiheit und die Meinungsfreiheit von Erziehungsberechtigten und Schülern verfassungsgemäß auszugestalten und namentlich den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. der Wechselwirkungslehre gerecht zu werden, sollen Schülerinnen und Schüler in Ausnahmesituationen nach vorheriger Gestattung durch eine Lehrkraft ihr Mobilfunktelefon im Schulbereich verwenden dürfen, um notwendige Telefonate zu führen (z. B. Information der Erziehungsberechtigten über Änderungen im Unterricht oder sonstigen Tagesablauf).

Für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler der Aufforderung, ihr Mobilfunktelefon auszuschalten nicht Folge leisten, ist neben den weiterhin anwendbaren schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auch die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Lehrkräfte Schülermobilfunktelefone abnehmen können.

Um die zahlreichen technischen Erscheinungsformen zu erfassen, mit denen die genannten Videos oder sonstige anstößige Daten ausgetauscht werden können, erstreckt sich die Regelung über die eigentlichen Mobilfunktelefone hinaus auch auf sämtliche bereits jetzt verfügbare (z. B. i-Pods, Organizer) und künftige digitale Speichermedien. Der Begriff der „digitalen Speichermedien“ wurde bewusst gewählt, um eine abschließende oder auch nur beispielhafte Aufzählung der betreffenden Medien im Gesetzestext zu vermeiden; eine solche Gesetzesformulierung wäre nach Kurzem veraltet und müsste durch erneute Auflistungen im Gesetzgebungsverfahren immer wieder aktualisiert werden. Um eine unterrichtsgemäße Verwendung „neuer Medien“ nicht zu beeinträchtigen, beschränkt sich das Nutzungsverbot für die sonstigen digitalen Speichermedien darauf, dass die betreffenden Medien zu anderen als Unterrichtszwecken benutzt werden.

Der räumliche Anwendungsbereich des Verbots ist auf das Schulgebäude und das Schulgelände im Übrigen begrenzt. Die Vorschrift betrifft hingegen nicht schulische Veranstaltungen außerhalb des räumlichen Umgriffs der Schule und sonstiger schulischer Anlagen.

§ 1 Nr. 22 Buchst. d (Art. 62 BayEUG):

Der konsolidierte Entwurf der Gymnasialschulordnung 2006 sieht vor, das Wahlverfahren der Schülervertretungen weitgehend den Schulen zu überlassen. Damit soll die Eigenverantwortung der Schulen in diesem Teilbereich gestärkt werden. Die Neuerung eröffnet zudem einen Anwendungsbereich für die praxisbezogene Demokratieerziehung der Schülerinnen und Schüler.

§ 1 Nr. 23 (Art. 63 BayEUG):

Die geplante Neuregelung zur Schülerzeitung übernimmt den Beschluss des Landtags vom 15. Februar 2005 (LT-Drs. 15/2792). Präzisiert wird die grundsätzliche Unterrichtspflicht des Schulleiters gegenüber den Herausgebern und Redakteuren der Schülerzeitung, die in der Form eines Druckwerks nach dem BayPrG erscheint (Art. 63 Abs. 2 BayEUG n. F.). Da die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerzeitungsredakteure nach allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Grundsätzen die Verantwortung

für das Verhalten ihrer Kinder tragen, wenn die Schülerzeitungsredaktion die Herausgabe als Druckwerk im Sinne des BayPrG wählt, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten hiervon.

§ 1 Nr. 24 (Art. 65 BayEUG):

Anpassung an das durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272) modifizierte Mitwirkungsrecht des Elternbeirats in Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG.

§ 1 Nr. 26 (Art. 68 BayEUG):

Die konsolidierte Entwurfsfassung der Gymnasialschulordnung 2006 sieht vor, dass sich der Elternbeirat eine Geschäftsordnung geben kann. Des Weiteren ist vorgesehen, dass der Elternbeirat das Wahlverfahren weitgehend selbständig regelt. Die Gestaltungsfreiheit des Elternbeirats wird dadurch spürbar vergrößert.

§ 1 Nrn. 28 und 32 Buchst. a (Art. 73, 89 BayEUG):

Der Landesschulbeirat ist vor dem Erlass bzw. einer grundlegenden Änderung bestimmter Schulordnungen beratend zu beteiligen. Die genaue Bezeichnung derjenigen Schularten, in denen diese Beteiligung erforderlich ist, dient der Klarstellung (Art. 73 Abs. 2 BayEUG). Die Streichung in Art. 89 Abs. 1 BayEUG beseitigt eine unnötige Doppelregelung.

§ 1 Nr. 29 (Art. 76 BayEUG):

Zur Verpflichtung der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache aus Art. 37a BayEUG, an der vorgezogenen Sprachstandserhebung teilzunehmen und bei Zurückstellung aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse einen Kindergarten mit integriertem Sprachförderkurs zu besuchen, muss korrespondierend auch eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten festgelegt werden, die Teilnahme ihrer Kinder an den Maßnahmen aktiv zu unterstützen.

§ 1 Nr. 30 (Art. 85 BayEUG):

Die Ausländerbehörden haben die Aufgabe zu prüfen, ob bei Ausländern eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit vorliegt; dies kann insbesondere bei fehlenden deutschen Sprachkenntnissen gegeben sein. Verfügt ein Kind bei der Aufnahme in eine Schule nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch, kann dies Indiz für fehlende Deutschkenntnisse der Erziehungsberechtigten sein. Daher soll in diesen Fällen die Schule verpflichtet sein, eine formlose Mitteilung an die Ausländerbehörde zu geben, damit diese die Frage der besonderen Integrationsbedürftigkeit der Erziehungsberechtigten und damit die Erforderlichkeit von Integrationsmaßnahmen prüfen kann.

§ 1 Nr. 31 (Art. 86 BayEUG)

Allgemeines

Ziel ist insbesondere, den Bildungsanspruch der lernwilligen Schülerinnen und Schüler gegenüber nachhaltigen Unterrichtsstörungen Einzelner zu schützen. Dem dienen folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Möglichkeiten für einen zeitlich befristeten Schulausschluss auch gegenüber Schulpflichtigen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
- bei schwerwiegenden und dauerhaften Störungen als ultima ratio auch die Abkürzung der Vollzeitschulpflicht um ein Jahr sowie gegebenenfalls die Beendigung der Berufsschulpflicht; die Abkürzung der Schulpflicht kann oder muss aber unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden.

Bei einer akuten Gefährdungssituation, die durch gewaltbereite bzw. gewalttätige Schülerinnen und Schüler hervorgerufen wird, soll die Schule auch gegenüber Schulpflichtigen die Möglichkeit haben, diese sofort von der Schule auszuschließen.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst b Doppelbuchst. aa:

Die Ordnungsmaßnahme „Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen“, die bislang nur gegenüber Schülerinnen und Schülern ab dem 9. Schulbesuchsjahr zulässig ist, soll bereits ab dem 7. Schulbesuchsjahr zulässig sein, d. h. gegenüber Schülerinnen und Schülern, die in der Regel mindestens 13 Jahre alt sind. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst b Doppelbuchst. aa:

Gegenüber Schülerinnen und Schülern an Hauptschulen und Hauptschulstufen an Förderschulen (ab dem 7. Schulbesuchsjahr) sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ohne Ausbildungsverhältnis soll als neue Ordnungsmaßnahme ein Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres eingeführt werden. Auch diese Ordnungsmaßnahme kann nicht gegenüber Berufsschülerinnen und Berufsschülern in einem Ausbildungsverhältnis ergriffen werden. Über die Verhängung dieser Ordnungsmaßnahme hat die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt) im Hinblick auf mögliche Maßnahmen der Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII zu entscheiden, da bei schwerwiegenden bzw. nachhaltigen Verstößen gegen die schulische Ordnung, die eine solche Ordnungsmaßnahme rechtfertigen, vielfach auch ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist. Das Jugendamt ist dabei im Rahmen des Art. 31 Abs. 1 BayEUG bereits vor der Entscheidung der Lehrerkonferenz frühzeitig zu beteiligen; die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen konkretisiert. Die Ordnungsmaßnahmen sind rein schulrechtlicher Natur. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist ein Verwaltungsinternum und dient dazu, dessen Sachverstand im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des SGB VIII in die auf schulrechtlicher Grundlage zu treffende Entscheidung über die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen einzubeziehen und die Kooperation zwischen Schule und Jugendamt zu stärken.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. c:

Die neue Ordnungsmaßnahme „Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen“ kann auch neben der Ordnungsmaßnahme „Versetzung in eine Parallelklasse“ angewandt werden. Auch in diesem Fall entscheidet die Lehrerkonferenz über die zusätzliche Ordnungsmaßnahme.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. d:

Sofern gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler die Ordnungsmaßnahme „Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen“ verhängt wird und die Schülerin oder der Schüler schon im 8. Schulbesuchsjahr ist, kann als ultima ratio über eine vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach 8 Schulbesuchsjahren entschieden werden, wenn ein weiterer Ausschluss der Schülerin oder des Schülers erforderlich ist, damit die Mitschülerinnen und Mitschüler ohne schwerwiegende und dauerhafte Störungen weiter am Unterricht teilnehmen können. Das Verfahren entspricht

dem bei einem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Schule nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 BayEUG, da die Abkürzung der Vollzeitschulpflicht in der Wirkung einem Schulausschluss nahe kommt. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt im Hinblick auf mögliche Jugendhilfemaßnahmen erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz der durch die Schülerin oder den Schüler besuchten Schule. Der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt – genauso wie beim längerfristigen Schulausschluss – besondere Bedeutung zu. Die Verkürzung der Schulpflicht kommt daher erst in Betracht, wenn andere schulische Mittel erfolglos ausgeschöpft wurden. Bei Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schule bleibt Art. 41 BayEUG unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde prüft vorrangig, ob eine Überweisung an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Betracht kommt. Schulische Beratungsfachkräfte sind im Vorfeld der Entscheidung einzubeziehen.

Daneben kann vor Beginn des Besuchs einer Berufsschule oder einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung bzw. während des Besuchs einer solchen Schule – unter denselben Voraussetzungen wie bei der Vollzeitschulpflicht – über eine Beendigung der Berufsschulpflicht entschieden werden. Auch hier gelten die für den Schulausschluss maßgeblichen Verfahrensbestimmungen, insbesondere das Einvernehmen mit dem Jugendamt. Allerdings entfällt vor Besuch der Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung das Antragsersfordernis für die Lehrerkonferenz.

Über die Mitwirkungserfordernisse hinaus, die für schulische Beratungsfachkräfte bereits nach geltendem Recht bestehen (z. B. Art. 86 Abs. 8 Satz 2, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 Satz 5 BayEUG), wird generell die Möglichkeit geschaffen, vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen schulische Beratungsfachkräfte hinzuzuziehen. Ihre Beteiligung dient einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. f:

Doppelbuchst. aa:

Die Hinzuziehung der schulischen Beratungsfachkräfte dient einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

Doppelbuchst. cc:

Klargestellt wird, dass bei der Ordnungsmaßnahme „Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen“ der betroffene Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz erhalten und der Elternbeirat auf Antrag mitwirken kann.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. g:

Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn nicht binnen einer Frist von 2 Wochen beim Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen bzw. binnen einer Frist von 4 Wochen bei der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht widersprochen wird.

Sowohl der Ausschluss vom Unterricht für mehr als 4 Wochen als auch die Abkürzung der Vollzeitschulpflicht sind reversibel. Eine Aufhebung der Ordnungsmaßnahme bzw. der Schulpflichtverkürzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Maßnahme der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder eine andere geeignete Jugendhilfemaßnahme absolviert hat und nach einer Prognose, in die auch eine

Stellungnahme des Jugendamts einzubeziehen ist, erwartet werden kann, dass bei einer Wiederezulassung der Schülerin oder des Schülers zum Unterricht der Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gefährdet ist. Bei Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen bzw. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung muss die Beendigung der Berufsschulpflicht widerrufen werden, wenn der Jugendliche ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen hat und deswegen der Besuch einer Berufsschule notwendig ist.

Bei akuten Gefährdungssituationen, die von gewaltbereiten oder gewalttätigen Schülerinnen und Schülern ausgehen, wird der Schule die Möglichkeit gegeben, diese sofort von der Schule auszuschließen, ohne dass einem solchen Ausschluss die Schulpflicht und damit der Anspruch auf Schulbesuch entgegeng gehalten werden könnte. Zuständig für diese Sofortmaßnahme ist der Schulleiter; Rechtsbehelfe gegen die Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Er muss die Polizei, das Jugendamt, die Schulaufsicht und die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte unverzüglich informieren.

Zu § 1 Nr. 31 Buchst. h:

Wie bei den übrigen schwerer wiegenden Ordnungsmaßnahmen sollen Rechtsbehelfe gegen die Abkürzung bzw. vorzeitige Beendigung der Schulpflicht und gegen den Ausschluss wegen akuter Gefährdung keine aufschiebende Wirkung erhalten.

§ 1 Nr. 32 Buchst. b (Art. 89 BayEUG):

Mit der Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger und dem - gegebenenfalls hiervon verschiedenen - Aufgabenträger der Schülerbeförderung einen Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei zu erklären und die Nachholung des Unterrichts festzulegen, verfügt der Schulleiter über eine pädagogisch und organisatorisch flexibel einsetzbare Entscheidungskompetenz. Bei den bis zum Schuljahr 2004/2005 vorgesehenen beweglichen Ferientagen und ihrer obligatorischen Nachholung ergaben sich Akzeptanzprobleme vor allem im Hinblick auf die Ferienplanung, die Organisation der Schülerbeförderung und des Schulbetriebs. Dies vermeidet die Neuregelung, indem sie vor der Entscheidung des Schulleiters über den unterrichtsfreien Tag und seine Nachholung das Einvernehmen mit dem Elternbeirat sowie den betroffenen Kommunen verlangt.

§ 1 Nr. 33 (Art. 92 BayEUG):

Für die Anzeige der Errichtung einer kommunalen Schule und einer Ergänzungsschule gibt es gesetzliche Fristen (Art. 27 Abs. 1 Satz 2, Art. 102 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Eine solche ist auch beim Antrag auf staatliche Genehmigung einer Ersatzschule erforderlich. Die Frist zwischen Vorlage der vollständigen Unterlagen und Unterrichtsbeginn muss länger sein als bei kommunalen Schulen und Ergänzungsschulen, da das Genehmigungsverfahren aufwändiger ist als die Überprüfung der Anzeigen.

§ 1 Nrn. 34 und 35 (Art. 97 und 100 BayEUG):

Nach geltendem Recht können staatlich anerkannte Ersatzschulen den für sie hauptberuflich tätigen Lehrkräften die Führung bestimmter Berufsbezeichnungen gestatten (Art. 100 Abs. 3 BayEUG). Die Berechtigung setzt bislang die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einzelfall voraus.

Nach dem Beschluss des Landtags vom 16. Februar 2006 (LT-Drs. 15/4804) soll der Kreis der Schulen, die diese Berufsbezeichnungen vergeben können, auf die staatlich genehmigten Schulen erweitert werden. Überdies soll das Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der von diesem

beauftragten Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall entfallen. Insofern ist die geplante Gesetzesänderung zugleich ein Beitrag zur Deregulierung. Auch nach der Änderung sollen die Berufsbezeichnungen als solche von staatlicher Seite festgelegt werden, um irreführende Bezeichnungen (z. B. „Schulprofessor“) zu vermeiden.

§ 1 Nr. 36 (Art. 111 BayEUG):

Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an Leistungsvergleichen dient der planvollen Weiterentwicklung des öffentlichen und privaten Schulwesens. Der Staat muss sich als Gesamtverantwortlicher für das schulische Bildungswesen (Art. 130 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GG) ein zuverlässiges Bild über dessen Leistungsfähigkeit und die Vergleichbarkeit mit anderen Schulsystemen verschaffen können. Wie in anderen Ländern (z. B. Saarland, Sachsen) soll daher auch in Bayern eine Verpflichtung zur Teilnahme an regionalen bis hin zu internationalen Leistungsvergleichen auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werden. Die Teilnahmepflicht klammert die Privatschulen nicht aus, da auch der von ihnen grundsätzlich eigenverantwortlich gestaltete Bereich des Schulwesens unter staatlicher Aufsicht steht und von staatlicher Seite mit erheblichen Mitteln finanziell gefördert wird.

§ 1 Nr. 37 Buchst. b (Art. 115 BayEUG):

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht die Möglichkeit, einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern zu übertragen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass dort, wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, ein fachlicher Leiter auch die Leitung von mehr als zwei Schulämtern erhalten kann.

§ 1 Nr. 38 (Art. 118 BayEUG)

Schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten beruhen vielfach auf psychischen Erkrankungen, die auch die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigen können. Die Schule hat jedoch nach bestehender Rechtslage, soweit nicht die Erziehungsberechtigten die Frage der Schulbesuchsfähigkeit durch eine fachärztliche Untersuchung klären lassen, keine Möglichkeit, von sich aus feststellen zu lassen, ob eine psychische Erkrankung vorliegt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, auch wenn sie aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten eine solche Erkrankung vermuten kann. Mit der Ergänzung von Art. 118 Abs. 3 BayEUG wird eine Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers eingeführt, sich vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, wenn deutliche Hinweise auf eine psychische Erkrankung vorliegen und die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten nicht von sich aus ein fachärztliches Attest vorlegen. Die Stellungnahme der schulischen Beratungsfachkräfte ist vor der Aufforderung von der Schule einzuholen.

§ 1 Nr. 39 (Art. 119 BayEUG):

Um die Verpflichtungen nach Art. 37a BayEUG n. F. wirksam durchsetzen zu können ist eine Möglichkeit zu schaffen, eine Verletzung der entsprechenden Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten nach Art. 76 Satz 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die Bußgeldtatbestände (Art. 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayEUG n. F.) sind gegenüber der bisherigen Fassung präziser formuliert, indem die Merkmale der Ordnungswidrigkeit in die jeweilige Bußgeldvorschrift selbst übernommen werden.

Auch die Durchsetzung der Pflicht der Schülerin oder des Schülers zur Untersuchung nach Art. 118 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 BayEUG n. F. soll durch die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern gestärkt werden.

§ 2 (In-Kraft-Treten):

Das Gesetz soll allgemein zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft treten.

Da die Bewertung des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhaltens an Grundschulen (ab der Jahrgangsstufe 2) allgemein zum Jahreszeugnis 2005 eingeführt wurde, muss die klarstellende Gesetzesänderung rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft treten.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache und die begleitenden Maßnahmen (Art. 37a, 76 Satz 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 3 und Art. 119 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayEUG n. F.) sollen zunächst für 3 Jahre erprobt werden. Nach Ablauf der Erprobungsphase wird zu entscheiden sein, ob eine Fortführung, gegebenenfalls mit Modifikationen, erforderlich ist.